

Einführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 12. Mai 1969

Vom 1.12.1969 (Abl. 1970 Bd. 1 S. 1).

Artikel I

Die Funktion des Ältestenrates gemäß § 55 der Verfassung übernimmt der gegenwärtig im Amt befindliche Ältestenrat.

Artikel II

Die Synodalen, die gemäß § 68 (1) d der Verfassung dem Landeskirchenausschuß angehören, sind die gewählten Mitglieder des bisherigen Landeskirchenausschusses.

Artikel III

¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. ²Es tritt mit der Bildung des Ältestenrates gemäß § 55 (1) der Verfassung und des Landeskirchenausschusses gemäß § 68 (1) c der Verfassung außer Kraft.